

jetzt die Ehre habe, Ihnen zu referiren, hat sich durch die Verhandlungen der Zweiten Kammer und durch verschiedene Mittheilungen der Presse zu einer cause célèbre aufgebaut. Ihre Deputation ist im Berichte bestrebt gewesen, denselben auf den wahren Sachverhalt und seine rechte Bedeutung zurückzuschrauben, und ich beziehe mich in der Hauptsache, namentlich was die thatsächlichen Umstände anlangt, auf den Ihnen schriftlich vorliegenden Bericht. Für die Begründung des Gutachtens der Deputation erlaube ich mir, noch wenige Bemerkungen hinzuzufügen. Es ist zweifellos, meine Herren, daß der vorliegende Fall, wenn man denselben lediglich aus gemüthlichen Rücksichten betrachtet, viel mitleidige Stimmungen erregt. Es kann aber auch kein Zweifel darüber sein, daß die Sache zunächst vom rein juristischen Standpunkte aus beurtheilt werden muß. Hiernach aber besteht ein Anspruch auf Schadloshaltung in der Regel gegen Private nur dann, wenn dem Letzteren eine Schuld für diesen Schaden zuzurechnen ist. Es wird Niemandem einfallen, einen Privatmann für einen Schaden haftbar zu machen, der lediglich durch Zufall, wenn auch derselbe mit seiner Person in Berührung stand, entstanden ist. Nun wird man aber sofort sagen müssen, daß man den Staat, den Fiscus nicht ohne Weiteres schlechter stellen kann, als den Privatmann. Deshalb wird man auch sagen müssen, daß, wenn ein Schaden entstanden ist durch ein Organ der Staatsverwaltung bei der Ausübung der Justizhoheit, so wird dem Staate keinerlei Haftbarkeit für diesen Schaden erwachsen, wenn nicht bei dieser Ausübung eine Schuld vorgelegen hat. Deshalb war zunächst die Frage zu beantworten, ob eine Schuld der Staatsorgane vorliegt. Ihre Deputation ist, wie Sie aus dem schriftlichen Berichte ersehen haben, zur Verneinung dieser Frage gelangt. Was die Organe der Justizhoheit, soweit sie mit richterlichen Functionen betraut sind, anlangt, so habe ich mich lediglich auf den vorliegenden schriftlichen Bericht zu beziehen. Ich habe nur noch einige Worte bezüglich des ganz besonders heftig angegriffenen Polizeibeamten der Stadt Chemnitz, Beckert, hinzuzufügen, der namentlich im Berichte des Minoritätsvotanten der Zweiten Kammer sehr schlecht weggekommen ist. Es ist, allerdings erst nachdem dieser Bericht erschienen war, amtlich constatirt worden, daß dieser Beckert lediglich den Anweisungen seines Vorgesetzten gefolgt ist und denselben gemäß gehandelt hat. Die eine Frage könnte entstehen, ob die Detention des Hoffbauer über Nacht in dem Polizeigebäude der Stadt Chemnitz vielleicht nicht nöthig gewesen wäre. Und wenn man dann weiter die Erwägung daran knüpft, daß dann Hoffbauer am nächsten Tage frei und, ohne die Nacht in Untersuchungshaft zugebracht zu haben, vor den Untersuchungsrichter geführt worden wäre und seine Aussage abgegeben hätte, so könnte man vielleicht daraus die

Folgerung ziehen, er hätte dann das Zugeständniß vor dem Untersuchungsrichter nicht freiwillig wiederholt. Aber, meine Herren, diese Detention im Polizeigefängnisse der Stadt Chemnitz über die Nacht hinaus bis zum nächsten Tage ist zweifellos vollständig berechtigt gewesen. § 112, bez. § 127 und § 128 unserer Strafproceßordnung räumen den Polizeibehörden ausdrücklich das Recht der vorläufigen Festnahme aus denselben Gründen ein, wie die vorläufige Festnahme durch den Richter erfolgen kann, und ein solcher Fall der vorläufigen Festnahme nach § 112 lag zweifellos vor; denn es war die Möglichkeit nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern unmittelbar indicirt, daß Hoffbauer versuchen würde, bei seiner Entlassung durch Vernehmung mit Schöne die Spuren seiner That zu verdecken, das heißt, eine Collusion zu bewerkstelligen. Deshalb war meines Erachtens die Polizeidirection nicht allein unmittelbar berechtigt, sondern sogar verpflichtet, den Detinirten vorläufig festzuhalten und zunächst erst abzuwarten, was der Untersuchungsrichter, bez. der Staatsanwalt beantragen würde. Er konnte ihn also nicht entlassen, bevor der Richter ihn vernommen hatte. Eine richterliche Vernehmung aber war an diesem Tage ausgeschlossen, weil die polizeilichen Erörterungen erst ihren Abschluß gefunden hatten, nachdem die Geschäftszeit des Amtsgerichtes beendet war, nachdem es inzwischen 6 Uhr geworden und also eine richterliche Vernehmung an demselben Tage nicht mehr möglich war. Somit fällt auch dieser Vorwurf gegen die Polizeiverwaltung Chemnitz in Nichts zusammen. Deshalb, meine Herren, glauben wir, daß nach dem Standpunkte der gegenwärtigen Gesetzgebung Hoffbauer keinesfalls irgendwelchen Anspruch auf Schadloshaltung erheben kann. Es entsteht aber weiter die Frage, ob ihm nicht ein solcher Anspruch zustände, wenn man den Antrag des Herrn Grafen von Könneritz und Genossen, wie ihn nunmehr auch die Zweite Kammer angenommen hat, der Beurtheilung des Falles zu Grunde legt. Dieser Antrag, meine Herren, geht hauptsächlich davon aus, daß die an einem Unschuldigen vollstreckte Strafe materielles Unrecht ist, auch wenn die Vollstreckung durch die Organe des Staates nicht verschuldet wurde, und daß daher aus diesem Grunde materielles Unrecht auch formell festgestellt ist durch die Wiederaufnahme des rechtskräftigen und normal vollstreckten Urtheils, daß dann allerdings eine Verpflichtung des Staates erwächst, diesen Schaden, den er verursacht hat, wiederum auszugleichen, ein Schaden, der ja lediglich entstanden ist durch die Wahrung der Rechtsordnung. Wie dieser Anspruch auf Entschädigung juristisch zu gestalten ist, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Es ist inzwischen der Bericht der Reichstagscommission über den Antrag Lenzmann erschienen. Dieser giebt diesem Anspruche eine actio, eine